

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020,
Zahl: 158/2/2019-I, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Techelsberg a.WS. wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

Für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Techelsberg a.WS. ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt:

a) ab 01.07.2020	3,00 Euro inkl. Ust
b) ab 01.07.2021	3,08 Euro inkl. Ust
c) ab 01.07.2022	3,16 Euro inkl. Ust
d) ab 01.07.2023	3,25 Euro inkl. Ust
e) ab 01.07.2024	3,34 Euro inkl. Ust
f) ab 01.07.2025	3,43 Euro inkl. Ust
g) ab 01.07.2026	3,52 Euro inkl. Ust

(3) Der Mindestverbrauch für jedes an die Kanalisationsanlage angeschlossene Gebäude beträgt pro Jahr 100 Kubikmeter.

(4) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt wird, die Kanalgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwässer entsorgt werden, verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung der gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwässer entsorgt werden, an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

(2) Der Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwässer entsorgt werden, haftet neben dem Bestandnehmer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15. August jeden Jahres fällig.

(2) Mit Fälligkeit 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen (die mittels Lastschriftanzeige erfolgt) wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 30. Juni 2010, Zl.: 75/3/2010-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

